

**Klage, eingereicht am 24. Februar 2006 — Armando Álvarez/Kommission**

**(Rechtssache T-78/06)**

(2006/C 121/24)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Parteien

*Klägerin:* Armando Álvarez, S.A. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Garayar und A. García Castilla)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge der Klägerin

- Feststellung der Zulässigkeit der vorliegenden Nichtigkeitsklage;
- Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005)4634 endg. vom 30. November 2005 in der Sache COMP/F/38.354, soweit sie sich auf die Zuweisung von Verantwortung an die Klägerin bezieht;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung aller Kosten, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstanden sind.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2005)4634 endg. vom 30. November 2005 in der Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen. In der angefochtenen Entscheidung wurde festgestellt, dass die Klägerin neben anderen Unternehmen dadurch gegen Artikel 81 EG verstoßen habe, dass sie von 1991 bis 2002 an einem System aus Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Sektor für Industriesäcke aus Kunststoff in Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Spanien und Frankreich mitgewirkt habe. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission gegen die Klägerin und die Plásticos Españoles, S.A. als Gesamtschuldnerinnen eine Geldbuße.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf eine fehlerhafte Sachverhaltswürdigung sowie auf eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und ihrer Verteidigungsrechte durch die Kommission.

**Klage, eingereicht am 16. März 2006 — Studio Bichara u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-86/06)**

(2006/C 121/25)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Parteien

*Kläger:* Studio Bichara srl, Riccardo Bichara und Maria Proietti (Rom/Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pappalardo und M. C. Santacroce)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die außervertragliche Haftung der Delegation der Kommission in Papua-Neuguinea sowie die außervertragliche Haftung des OLAF in Bezug auf das Vorhaben Nr. 8 ACP.PNG.003 festzustellen;
- die Kommission und das OLAF zum Ersatz des durch das rechtswidrige Verhalten im Laufe der Durchführung des Vorhabens Nr. 8.ACP.PNG.003 erlittenen Schadens zu verurteilen, der sich auf 5 884 873,99 Euro beläuft;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, den die klägerische Gesellschaft, eine italienische Projektgesellschaft, die jahrelang im Rahmen von durch die Europäische Union finanzierten Programmen tätig gewesen ist, durch das Verhalten von Beamten der Delegation der Kommission in Papua-Neuguinea und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Zusammenhang mit dem vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Dienstleistungsauftrag Nr. 8.ACP.PNG.003 erlitten haben will.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die klägerische Gesellschaft im Dezember 1999 den Zuschlag für den in Frage stehenden Auftrag für die Planung von Arbeiten zur Verbesserung von neun in verschiedenen Gebieten von Papua-Neuguinea gelegenen Schulen erhalten habe.

Die klägerische Gesellschaft ist zusammen mit zwei weiteren Klägern der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft gegeben sei, und zwar

- aufgrund der ungebührlichen Einmischung der Delegation der Kommission in Papua-Neuguinea in das zwischen dem Studio Bichara und der örtlichen Regierung bestehende Vertragsverhältnis in Bezug auf den genannten Dienstleistungsauftrag. Diese Einmischung habe die klägerische Gesellschaft dazu gezwungen, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wodurch jede Möglichkeit einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien weggefallen sei;
- aufgrund des Verhaltens, das sich das OLAF im Rahmen der Untersuchungen OF/2002/0261 und OF/2002/0322 zu Eigen gemacht habe. Es sei davon auszugehen, dass dieses Verhalten im Widerspruch sowohl zur Pflicht des OLAF stehe, die eigenen Untersuchungen in vollständiger Unabhängigkeit auch gegenüber der Europäischen Kommission durchzuführen, als auch zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Unschuldsvermutung gegenüber den Personen, gegen die sich die Untersuchung richte.

Artikels 23 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofs abgegeben hat. Laut des Klägers erfolgte diese Stellungnahme ohne eine entsprechende Abstimmung mit dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und ohne die Herbeiführung einer Entscheidung des Plenums des Europäischen Parlaments.

In Begründung seiner Klage macht der Kläger die Verletzung des Artikels 121 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geltend.

---

### Klage, eingereicht am 30. März 2006 — Phildar/HABM

(Rechtssache T-99/06)

(2006/C 121/27)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Klage, eingereicht am 13. März 2006 — Gargani/Parlament

(Rechtssache T-94/06)

(2006/C 121/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### Parteien

*Kläger:* Giuseppe Gargani (Morra de Sanctis, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Rothley)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

#### Anträge des Klägers

- festzustellen, dass der Beklagte mit seiner Entscheidung, in dem beim Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsverfahren C-305/05 eine Stellungnahme abzugeben, gegen Artikel 121 der Geschäftsordnung verstoßen hat;
- dem Beklagten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wendet sich dagegen, dass der Präsident des Europäischen Parlaments in Vertretung dieser Institution in der Rechtssache C-305/05 eine Stellungnahme im Sinne des

#### Parteien

*Klägerin:* Phildar SA (Roubaix, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Baud)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Comercial Jacinto Parera SA (Barcelona, Spanien)

#### Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2006 in der Sache R 245/2004-2 aufzuheben;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass das Gericht die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2006 in der Sache R 245/2004-2 nicht aufhebt, die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur Prüfung des Widerspruchs gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung „FILDOR“ (Nr. 831 834) insbesondere auf der Grundlage der älteren französischen Wortmarke „FILDOR“ (Nr. 744 927) der Klägerin zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin aufzuerlegen.